

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Monforts-Produkte und Leistungen Stand 10/2020

Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, einschließlich der „Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e.V., Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt/Main in der jeweils letztgültigen Fassung. Diese werden nachstehend durch unsere eigenen Lieferbedingungen ergänzt.

Für Software-Lieferungen und -Leistungen gelten zusätzlich die jeweiligen Lizenzverträge.

1. Angebote: Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.

2. Eigenschaftszusicherung: Die Angaben in sämtlichen Angeboten und Publikationen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, lediglich annähernd. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zumutbare Konstruktionsänderungen auf Grund von technischen Fortentwicklungen bleiben vorbehalten.

3. Preise: Die Preise verstehen sich in EURO für Lieferungen ab Werk oder Lager und umfassen nicht die Kosten für Fracht und Verpackung, Gebühren für Im- und Export, Transportversicherung, Montage und Inbetriebnahme. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

3.1 Preisgültigkeit: Nach Ablauf der Preisgültigkeit behalten wir uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Preis Anpassung keine zeitliche Begrenzung.

3.2 Durch die Erstattung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf das Werkzeug,

3.3 Teillieferung: Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Fälligkeit:

- Bei einem Netto-Auftragswert unter EUR 6.000,00 Netto nach Erhalt der Rechnung
- Bei einem Netto-Auftragswert über EUR 6000,00
40 % der Gesamtsumme bei Auftragserteilung
60 % bei Lieferung

MONFORTS hat die Möglichkeit jederzeit Vorkasse zu verlangen oder die Zahlungsbedingungen zu ändern.

4.2 Für die Zahlung gilt eine Frist von 14 Tagen.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine berechnen wir Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir behalten uns vor, mindestens im selben Umfang, in dem die Zahlungstermine bei der Auftragserteilung oder Lieferung überschritten werden, für alle bestellten Lieferobjekte die Lieferfristen zu verlängern, die Produktion und die laufenden Inbetriebnahmen zu unterbrechen sowie Service-Leistungen einzustellen.

4.3 Verzögert der Kunde die Herstellung des Lieferobjektes, so hat er zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin alle bis dahin erbrachten Leistungen sofort zu bezahlen.

5. Eigentumsvorbehalt: Art. III ALB-ZVEI in Verbindung mit der Ergänzungsklausel: erweiterter Eigentumsvorbehalt in der jeweils letztgültigen Fassung.

6. Gewährleistung/Sachmängelhaftung:

6.1 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate nach Lieferung ab Werk MONFORTS mit folgenden Ausnahmen:

Bei Produkten, die durch MONFORTS an Maschinen oder Anlagen in Betrieb genommen werden, beträgt die Gewährleistung 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Versandbereitschaft. Bei Modernisierungen beträgt die Gewährleistung auf die ausgeführten Arbeiten bzw. gefertigten Neuteile 6 Monate bei einschichtigem Betrieb gemäß den Lieferbedingungen des VDW, für eventuelle Zukaufteile entsprechend den Garantieleistungen des Lieferanten. Sie beginnt mit Abschluss der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 12 Monate nach Versandbereitschaft.

6.2 Die Gewährleistung beinhaltet den Materialersatz sowie die kostenlose Durchführung von Garantiarbeiten im MONFORTS-Werk Mönchengladbach. Bei Garantiarbeiten außerhalb des MONFORTS-Werkes sind die zusätzlich anfallenden Personal-, Reisekosten und Spesen vom Besteller zu tragen, sofern kein Personal-Service-Vertrag abgeschlossen ist.

6.3 Stellt sich bei Garantiarbeiten heraus, dass sich die Fehlerursache nicht im Lieferumfang von MONFORTS befindet, so hat der Besteller die Kosten zu übernehmen.

6.4 Mängel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen und MONFORTS die Gelegenheit zu gewähren, sich über die Mängel zu informieren. Weitergehende, als die in diesem Abschnitt ausdrücklich zugestandenen Ansprüche jeglicher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, Versäumnissen, entgangenem Gewinn oder anderen Folgekosten sind ausgeschlossen.

7. Ergänzende Bestimmungen: Die gelieferten Produkte unterliegen deutschen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Die Ausfuhr aus der BRD ist nur nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) zulässig. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ggf. bis zum Endverbraucher verantwortlich.

8. Die Lieferbedingungen gelten für jeden Auftrag. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

9. Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Mönchengladbach